

## Honorarvereinbarung

zwischen

Rechtsanwältin \_\_\_\_\_

advokata Rechtsanwältinnen - Engelgasse 2 / Marktplatz - 9004 St. Gallen  
Tel 071 222 77 52 - Fax 071 222 77 59 - advokata@advokata.ch

und \_\_\_\_\_, Auftraggebende/r

in Sachen \_\_\_\_\_

Die nachfolgende Honorarvereinbarung bezieht sich auf das Auftragsverhältnis, welches im gesonderten Formular "**Auftrag und Vollmacht**" näher umschrieben ist. Die gängigen Modelle für die Bemessung des Anwaltshonorars werden in einem gesonderten **Merkblatt** (vgl. auch [www.advokata.ch](http://www.advokata.ch)) zu dieser Honorarvereinbarung ausgeführt. Der/die Auftraggebende erklärt, dass die beauftragte Rechtsanwältin allfällige Fragen beantwortet und das Merkblatt ausgehändigt hat. Soweit die Parteien das Honorar nach der Verkehrsübung bemessen, betrachten sie die Honorarrichtlinien des St. Gallischen Anwaltsverbandes vom 20.1.2005 (ob in Kraft oder aufgehoben), vermutungsweise als deren Ausdruck.

1. Der/die Auftraggebende verpflichtet sich zur Zahlung des Honorars und der Auslagen und Spesen der beauftragten Rechtsanwältin.
2. a) **Zeithonorar**

Das Honorar bemisst sich für alle Bemühungen, ob inner- oder ausserhalb eines Verfahrens erbracht, nach Zeitaufwand, und zwar zu folgenden Stundenansätzen (zuzüglich MWSt):

CHF ..... CHF .....

### b) Pauschalhonorar

Das Honorar beträgt unabhängig vom Zeitaufwand pauschal und fest CHF ..... (zuzüglich MWSt) für alle Bemühungen bis: .....

Nicht durch die Pauschale erfasste Leistungen: .....  
Sie werden nach Zeitaufwand gemäss der Verkehrsübung abgegolten.

### c) Honorar gemäss amtlichem Tarif

Das Honorar bemisst sich nach dem für das jeweilige Verfahren geltenden amtlichen Tarif. Für Leistungen, welche durch den amtlichen Tarif nicht erfasst werden, bemisst sich das Honorar nach Zeitaufwand gemäss der Verkehrsübung.

### d) Unentgeltliche Prozessführung

Wird der/dem Auftraggebenden vom Staat die unentgeltliche Prozessführung bewilligt, so übernimmt der Staat die Gerichtskosten und die Kosten der anwaltlichen Vertretung ab Einreichung des Gesuchs. Die/der Auftraggebende wird darauf hingewiesen, dass die vom Staat bezahlten Gerichts- und Anwaltskosten zurückgefordert werden können, wenn die wirtschaftlichen Verhältnisse es später gestatten.

3. Von Gerichten oder Behörden zugesprochene Verfahrenschädigungen werden auf das Honorar angerechnet; im Mehrbetrag stehen sie der beauftragten Rechtsanwältin zu.

4. **Spesenpauschale**

Die Auslagen der beauftragten Rechtsanwältin für Porti, Telekommunikationskosten, Fotokopien, Internet- und Datenbankrecherchen sowie andere Kleinspesen werden durch eine Pauschale von bis zu 4% der Honorarsumme (exkl. MWSt), höchstens aber CHF 1'000.-- pro Kalenderjahr, abgegolten. Alle übrigen Auslagen (wie Reise- und Verfahrenskosten etc.) werden zu Selbstkosten belastet.

5. Die jeweils gültige Mehrwertsteuer wird zusätzlich in Rechnung gestellt.

6. Der/die Auftraggebende leistet und ergänzt auf Verlangen einen Kostenvorschuss. Bei Nichtleistung des verlangten Kostenvorschusses ist die beauftragte Rechtsanwältin berechtigt, jede Tätigkeit einzustellen.

7. Der/die Auftraggebende tritt der beauftragten Rechtsanwältin zur Sicherung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche die Forderungen gegenüber Gerichten, Behörden, Prozessgegnern, Vertragspartnern oder sonstigen Dritten auf Ersatz der Partei- und Anwaltskosten sowie auf Rückerstattung oder Herausgabe von Einschreibgebühren, Verfahrenskostenvorschüssen und Prozesskautionen ab. Abgetretene Ansprüche, welche die beauftragte Rechtsanwältin nicht für die Tilgung ihrer aus dem Auftrag resultierenden Forderungen benötigt, hat sie dem/der Auftraggebenden bei Mandatsende wieder zurück zu übertragen.

8. Für die Geltendmachung ihrer Honorar- und Aufwendungsersatzansprüche und zur Abwehr damit zusammenhängender Vorhaltungen ist die beauftragte Rechtsanwältin vom Berufsgeheimnis befreit.

9. Soweit diese Honorarvereinbarung keine Regelung enthält, findet das schweizerische Gesetz ergänzende Anwendung. Ausschliesslicher **Gerichtsstand** ist **St. Gallen**.

10. **Besondere Abreden**

.....  
.....  
.....

.....  
Ort, Datum

.....  
Auftraggebende/r

St. Gallen, .....

.....  
Rechtsanwältin